



**Kulturförderverein Stud e.V.**

Wasserstraße 22a  
77652 Offenburg

Aktenzeichen Vereinsregister: VR 954

Vereinskonto:  
Kulturfoerderverein Stud  
Kontonummer: 11689108  
BLZ: 66490000 // Volksbank Offenburg

verein@stud-offenburg.de  
www.stud-offenburg.de

## **SATZUNG DES KULTURFÖRDERVEREIN STUD E.V.**

Stand: 5. Februar 2012

### **Präambel:**

Das traditionelle „Stud“ im Badeniagebäude als gemeinnütziger Studentenverein und Kulturtreff Offenburgs wurde im Jahr 1968 aus dem Wunsch heraus gegründet, den seinerzeitigen Studenten der Fachhochschule Offenburg eine Alternative zu dem seinerzeit noch durchweg recht provinziellen Kulturleben zu bieten. Später öffnete sich das Stud auch der übrigen, nach kulturellen Alternativen suchenden Allgemeinbevölkerung. Darüber hinaus wirkte das Stud bzw. die in ihm ansässige Szene sehr befruchtend auf das Offenburger Kulturleben und bewirkte so das Entstehen einer dann stadtweit und weit darüber hinaus sich ausbreitenden Kulturszene.

Dieser Kulturaspekt verdient es, auf nichtkommerzieller und gemeinnütziger Ebene weitergeführt zu werden.

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „KULTURFÖRDERVEREIN STUD“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen (Reg. Nr. 954), und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

- 2.1 Aufgabe des Vereins ist es, den Bewohnern Offenburgs und Umgebung eine Begegnungsstätte zu bieten, die künstlerische und kulturelle Belange ebenso wie die Belange einer offenen, demokratischen und der europäischen Integration verpflichteten Gesellschaft fördert. Die Gemeinschaft, welche sich im Stud versammelt, soll der Zielsetzung von Gewalt- und Aggressionsfreiheit unterliegen.

Der Verein betätigt sich auch in der Förderung von Jugend und Musikkultur durch Verfügbarmachung einer geeigneten Plattform z. B. durch Veranstaltung von Konzertreihen für jugendliche Nachwuchsmusiker. Die Förderung von Jugend- und Musikkultur erfolgt nichtkommerziell.

Hierzu bietet der Verein eine Kommunikationsplattform für einen offenen Austausch von Meinungsträgern und Meinungen. Im Rahmen der Möglichkeiten bietet der Verein Räume für Gruppen, Veranstaltungen und Diskussionen an. Die Förderung dieser Bereiche ist wesentliche Aufgabe des Vereins. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein

1. kulturelle Veranstaltungen durchführen,

2. Maßnahmen und Einrichtungen fördern, schaffen und betreiben,
  3. Bildungsangebote durchführen und interkulturelle Projekte fördern,
  4. gezielte Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
  5. geeignete Fachkräfte beschäftigen.
- 2.2 Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich.
- 2.3 Der Verein beabsichtigt das Projekt Kulturforum Stud, im weiteren „Stud“ genannt, in Offenburg zu betreiben.
- 2.4 Diese Ziele verfolgen der Verein und seine Mitglieder durch aktive Mitarbeit und/oder Trägerarbeit am Projekt „Kulturförderverein Stud“, z. B. durch Organisation kultureller Veranstaltungen im Stud. Jedes Mitglied kann sich so einbringen, wie es der eigenen Neigung und Ansicht entspricht. Die Projektarbeiten erledigen die Vereinsmitglieder in kooperativer Zusammenarbeit. Jedes Vereinsmitglied ist dazu aufgerufen, der Vereinsgemeinschaft und ihren Mitgliedern Achtung und Respekt entgegenzubringen, sowie alles zu tun was notwendig ist, eine funktionierende soziale Gemeinschaft aufzubauen und zu erhalten.

### **§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend §2 dieser Satzung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein fördert selbstlos die Belange der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft oder der Stadt Offenburg zu, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der unter §2 genannten Aufgaben dient.

### **§4 Mittel des Vereins / Kassenführung und Kassenprüfung**

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
  - d) Einnahmen aus dem Vereinsheim
  - e) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen
- 4.2 Die Jahresbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- 4.3 Der Vorstand führt die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder ordentlichen Versammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens zu prüfen. Ebenso stellen sie fest, ob die zu prüfenden Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Sie erhalten daher jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, die sie zum Erfüllen ihrer Aufgabe benötigen.

## **§5 Mitglieder**

### 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Neumitglieder haben ab Aufnahme in den Verein eine dreimonatige Probezeit zu absolvieren, in der sie nicht amtfähig und nicht stimmberechtigt sind.

### 5.2 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar. Verstorbene Mitglieder bleiben jedoch weiterhin dem Verein als „Ehrenmitglieder“ angehörig, falls sie zu Lebzeiten keine gegenteilige Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben haben.

### 5.3 Ruhende Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder, die sich nicht mehr im Verein engagieren können, sich dem Verein aber trotzdem weiterhin verbunden fühlen, können ihre Mitgliedschaft in eine „ruhende Mitgliedschaft“ wandeln.
2. Die Wandlung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ruhende Mitglieder sind nicht amtfähig und nicht stimmberechtigt. Die Zahlung des Jahresbeitrags ist freiwillig.
4. Möchte sich ein ruhendes Mitglied wieder im Verein engagieren, so kann es seine Mitgliedschaft selbst durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Zahlung des Jahresbeitrags in eine normale Mitgliedschaft rückwandeln.

## **§6 Organe des Vereins**

### 6.1 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Thekenteam

### 6.2 Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Einzelheiten zu den Thekenteamsitzungen sind in dessen Geschäftsordnung geregelt.

### 6.3 Über die in den Organen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

## **§7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Konzessionsträger und bis zu zwei Beisitzern.
- 7.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei mindestens ein Vertreter der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.
- 7.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 7.4 Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 7.5 Der Vorstand leitet den Verein und erledigt dessen laufende Geschäfte. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Organe des Vereins vollzogen werden und übt zusammen mit dem Thekenteam das Hausrecht im Vereinsheim aus.
- 7.6 Der Vorstand kann hierzu einzelne Aufgabenbereiche an weitere Vereinsmitglieder per Beschluss delegieren. Eine dauerhafte Delegation an einen sogenannten Referenten ist von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.
- 7.7 In allen Fragen, die einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, die jedoch unaufschiebbar sind oder eine Aufschiebung dieser zu Nachteilen für den Verein führt, ist der Vorstand berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen. Diese sind dann baldmöglichst dem zuständigen Organ zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 7.8 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 7.9 Der Konzessionsträger wird abweichend von 7.3 auf unbestimmte Zeit gewählt. Er kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, indem sie mit zweidrittel Mehrheit einen neuen Konzessionsträger wählt. In dieses Amt soll nur gewählt werden, wer die Konzession des Vereinsheims hat oder wer dies anstrebt.

## **§8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 1000,- € hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Ihr stehen alle Entscheidungen zu, die in der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - im 1. Quartal des Geschäftsjahres
  - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen zwei Monaten
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Ist von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt oder wird es von dem Mitglied so gewünscht, so ist es per Brief einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung zur Versammlung erfolgt zudem durch Aushang im Vereinslokal, hier jedoch ohne Aushang der Tagesordnung.
- 9.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unbeschadet von §9.1:
  1. Bestimmung eines Protokollführers
  2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  3. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer

4. Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Endgültige Entscheidung über vorläufige Regelungen des Vorstandes gemäß §7.7
7. Bestätigung der Referenten
8. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
9. Verabschiedung des Haushaltsplans
10. Entgegennahme des Berichts des Thekenteams

Die Ziffern 3, 5, 7, 8 und 9 sind nur bei den jährlichen Versammlungen durchzuführen.

- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann zudem alle Entscheidungen des Vorstands und des Thekenteams überprüfen und gegebenenfalls revidieren.
- 9.6 Eine Mitgliederversammlung kann auch abweichend von der Tagesordnung frei beschließen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 9.7 Nicht satzungsbetreffende Entscheidungen können mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder getätigt werden. Abstimmungen sind bereits auf Antrag von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- 9.8 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied immer nur ein einziges anderes Mitglied vertreten. Die Vollmacht hierzu bedarf der Schriftform und muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Protokollführer vorgelegt werden. Sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und kann auf bestimmte Themen oder Tagesordnungspunkte beschränkt sein.

## **§10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen müssen mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestätigt werden. Kann dieses Quorum für eine vorgeschlagene Änderung zweimal in Folge nicht erreicht werden, weil weniger Mitglieder anwesend sind, als für eine Satzungsänderung benötigt werden, so ist die nächste Versammlung berechtigt, Satzungsänderungen mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder zu beschließen.

## **§11 Thekenteam**

- 11.1 Das Thekenteam ist für den Betrieb des Vereinsheims „Stud“ verantwortlich. Es entscheidet über alle Fragen, die den Gaststättenbetrieb betreffen. Trifft der Vorstand jedoch eine anderweitige Regelung, so hat diese Vorrang.
- 11.2 Es gibt sich hierzu eine eigene Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufnahme von Mitgliedern, den Dienstplan und die Entscheidungsfindung als Organ regelt.
- 11.3 Die Mitgliedschaft im Thekenteam wird von diesem selbst geregelt. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorstand ein Mitglied des Thekenteams suspendieren, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern. Diese Entscheidung ist unverzüglich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung oder Revision vorzulegen.
- 11.4 Grundlegende Entscheidungen kann das Thekenteam der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- 11.5 Das Hausrecht im Vereinsheim wird zusammen mit dem Vorstand von allen Mitgliedern des Thekenteams ausgeübt, jeder dieser ist berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen. Im Zweifel gilt in absteigender Reihenfolge folgende Hierarchie: Vorstand, diensthabende Thekenteammitglieder, sonstige Thekenteammitglieder.

## **§12 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben. Jeder

Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf deren Löschung, wenn für die Speicherung kein Grund mehr vorliegt. Den Organen und Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten Dritten zugänglich zu machen oder nicht bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Pflicht bleibt auch bestehen, wenn die Tätigkeit von den Personen nicht mehr ausgeübt wird.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Nur eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins bestimmen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. Februar 2012 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.